

Der xliij. Artickel.

Wie man den arbeytern vnd handtwergs
leuthen lohnen / vnd yhne den lohn nicht
auffschlahen soll.

Die Schichtmaister sollen allzeit auff den lohn
tag beym anschneiden gegenwertig sein / doselbst sie
auch in beywesen irer Steiger / allen arbeitern vnd
handtwergsleuthen / was auff ire zechen gearbeyt
wirdt / mit guther Müntz / so in der Müntzordnung
zugelassen ist / vñ mit keinem andern geldt / lohnen /
vñ solichs itzlichem arbeiter / des gleichen dem Stei
ger sein lohn selber zuhanden reichen / vñ keinem ar
beyter sein lohn auffschlahē sollen. Die zeit auch die
arbeyter alle selber gegenwertig sollen erscheinen /
iren lohn zuempfaben. Sie würden dan durch not
türfftige oder nützliche vrsachen doran verhindert.
Welcher arbeiter im aber sein lohn gern auffschlahē
lesst / dem soll man nachuolgend nit darzu helffen.

Der xliij. Artickel.

Wie die Schichtmaister lohnen / vñ nicht
lipniß geben sollen.

In demselben ablohnen / sollen die Schicht
maister eigentlich Nahmen vnd zunahmen aller ar
beyter / den sie lohnen / vnd was itzlicher gearbeit /
vnd wufür der lohn außgegeben wirdt / anzeichen.
solchs fürder in sein Rechnung bringen. Vnd sollen
one des Bergkmaisters willen auff zechen oder inn
hütten / kein lipniß geben.

Der

fiatt:

fiatt